

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



26. Jahrgang

Potsdam, den 15. November 2017

Nummer 32

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Anerkennung BbgWBG
vom 4. November 2017

392

II. Nichtamtlicher Teil

Veröffentlichung der den belegten Plätzen entsprechenden Ausgleichsbeträge gemäß Kita-Leitungsausgleichsverordnung
(KitaLAV)

393

Information über neue Verordnungen im Bereich Jugend

393

I. Amtlicher Teil**Bildung****Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Anerkennung BbgWBG**

Vom 4. November 2017
Gz.: 26.1-60020

Auf Grund des § 29 in Verbindung mit den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16), bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV-Anerkennung BbgWBG

Die VV-Anerkennung BbgWBG vom 7. November 2012 (ABl. MBS/12, [Nr.10], S. 466) werden wie folgt geändert:

- 1.) In Nummer 2 Absatz 2 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
- 2.) Nach Nummer 2 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 anfügt:

„(6) Der Wechsel der Trägerschaft einer anerkannten Einrichtung ist dem für Bildung zuständigen Ministerium in der Regel mindestens 6 Monate vor dem Zeitpunkt des Trägerwechsels schriftlich mitzuteilen. Ein Antrag auf Fortbestehen der Anerkennung in neuer Trägerschaft ist durch den übernehmenden Träger einzureichen. Dabei sind folgende aktuelle Unterlagen zum Nachweis der weiterhin gegebenen Anerkennungsvoraussetzungen beizufügen:

- a) Angaben und Nachweise gemäß Nummer 2 Absatz 1 und ggf. Absatz 3.
- b) Nachweise über die Durchführung von mindestens 150 Unterrichtsstunden im Sinne des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes im Jahr vor dem Trägerwechsel gemäß Nummer 2 Absatz 2. Alternativ ist die Tätigkeit der Einrichtung im Rahmen der Grundversorgung im Jahr vor dem Trägerwechsel nachzuweisen und die Absicht zu erklären, auch zukünftig in der Grundversorgung tätig zu sein.
- c) Unterlagen gemäß Nummer 2 Absatz 4 Buchstaben b) - h) und k).
- d) Die Unterlagen gemäß Nummer 2 Absatz 4 Buchstaben a), i) und j) sind nur bei Änderungen im Rahmen des Trägerwechsels einzureichen.

Auf die Vorlage bekannter Unterlagen kann verzichtet werden.“

- 3.) In Nummer 4 Absatz 4 wird die Angabe „3.000“ durch die Angabe „2.000“ ersetzt.

2 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

Potsdam, den 4. November 2017

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

II. Nichtamtlicher Teil

Veröffentlichung der den belegten Plätzen entsprechenden Ausgleichsbeträge gemäß Kita-Leitungsausgleichsverordnung (KitaLAV)

Gemäß § 3 Absatz 1 der Kita-Leitungsausgleichsverordnung (KitaLAV) vom 7. November 2017 werden die den Trägern der Kindertagesstätten durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährenden Ausgleichsbeträge im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht.

Die Ausgleichsbeträge richten sich nach den anteiligen unmittelbar entgeltbezogenen Aufwendungen des Arbeitgebers für

eine Leitungskraft der fünften Entwicklungsstufe des zutreffenden Tätigkeitsmerkmals der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) einschließlich aller vom Arbeitgeber zu tragenden Entgeltbestandteile und Nebenkosten. Maßgeblich für die jährliche Ermittlung des zutreffenden Tätigkeitsmerkmals ist das Jahresmittel der belegten Plätze der jeweiligen Kindertagesstätte im Vorjahr, ausgehend von den Stichtagen nach § 3 Absatz 1 und 4 oder 5 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV).

Die Veröffentlichung geschieht hiermit:

Die Ausgleichsbeträge für das Jahr 2017 lauten:

Anzahl der belegten Plätze in der Kindertageseinrichtung	Zutreffendes Tätigkeitsmerkmal TVöD SuE	Arbeitgeberbrutto gem. TVöD SuE Stufe 5 (Jahr) in €	Ausgleichsbetrag 2017 = Arbeitgeberbrutto gem. TVöD SuE (0,0625 Stellen/für 3 Monate) in €
< 40	S 9	59.287,55	926,37
40-69	S 13	64.281,19	1.004,39
70-99	S 15	67.793,87	1.059,28
100-129	S 16	69.550,01	1.086,72
130-179	S 17	73.062,56	1.141,60
>180	S 18	79.209,83	1.237,65

Information über neue Verordnungen

Folgende Verordnungen wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 57/2017) verkündet.

Sie können unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung: Verordnung zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Träger von Kindertagesstätten und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Einführung eines Sockels für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben in Kindertagesstätten

Kurzbezeichnung: Kita-Leitungsausgleichsverordnung

Abkürzung: KitaLAV

Datum: 30. Oktober 2017

Fundstelle: GVBl. II Nr. 57

LINK-Gliederung: keine

Inkrafttreten: 1. Oktober 2017

Außerkräfttreten: N.N.

Änderungen: keine

